

MERKBLATT ALTERSLEISTUNGEN

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Die Altersleistungen der sgpk

Das Vorsorgereglement der sgpk sieht die folgenden Altersleistungen vor:

- Altersrente
- AHV-Überbrückungsrente
- Kapitalleistung
- Alterskinderrente

Beginn des Anspruchs auf Altersleistung

(Ziff. 5, Ziff. 37 Abs. 1 und Ziff. 46 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Ab dem Erreichen des 58. Altersjahres haben versicherte Personen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersleistung.

Macht eine versicherte Person ihren Anspruch zwischen dem 58. und 65. Altersjahr geltend, so spricht man von einer Frühpensionierung. Das Alter 65 wird „ordentliches Rentenalter“ genannt.

Die Fortführung der Altersvorsorge ist höchstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres möglich.

Höhe der Altersrente

(Ziff. 37 Abs. 2 und Anhang 4 Vorsorgereglement)

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter. Die Höhe des Sparguthabens ist im Vorsorgeausweis und der Umwandlungssatz im Anhang 4 des Vorsorgereglements ersichtlich.

Aufschub der Altersrente

(Ziff. 45 Vorsorgereglement)

Die versicherte Person kann den Bezug der Altersrente um zwei Jahre, höchstens jedoch bis

zum Alter 65 aufschieben, wobei das Sparguthaben bis zum Bezug der Altersrente verzinst wird.

Kompensation der tieferen Altersrente bei Frühpensionierung

(Ziff. 41 Vorsorgereglement)

Lässt sich die versicherte Person vor dem Alter 65 pensionieren, führt dies zu einer Rentenkürzung. Um diese zu kompensieren, ist ein Einkauf in die Pensionskasse möglich. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Einkauf“.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 58. Altersjahr

(Ziff. 39 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Alter 58 führt zum Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Freizügigkeitsleistung“.

Zusatzsparplan für vorzeitige Pensionierung

(Ziff. 21a Vorsorgereglement)

Mit dem Zusatzsparplan können voll eingekaufte Versicherte die Rentenkürzung bei Frühpensionierung vermindern oder ausgleichen.

Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

(Ziff. 13a Vorsorgereglement)

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 55. Altersjahrs aufgelöst, kann die versicherte Person die Versicherung bei der sgpk weiterführen. Sie leistet sämtliche Beiträge für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Freizügigkeitsleistung anstatt der Altersrente zwischen dem 58. und 65. Altersjahr
(Ziff. 39 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Ist die versicherte Person zwischen 58 und 65 Jahre alt und wird sie aufgrund eines Stellenwechsels einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, oder ist sie als arbeitslos gemeldet, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Freizügigkeitsleistung“.

Teilpensionierung und Höhe der Teil-Altersrente
(Ziff. 42 Abs. 1 und Abs. 2 Vorsorgereglement)

Nach dem Erreichen des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person, die den Beschäftigungsgrad dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduziert, eine Teil-Altersrente verlangen. Bis zum Alter 65 kann der teilweise Altersrücktritt höchstens zweimal vollzogen werden.

Bei der Teilpensionierung wird das Sparguthaben der versicherten Person gemäss der Reduktion des versicherten Lohnes in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt (Ziff. 42 Abs. 3 Vorsorgereglement). Die jährliche Teil-Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des passiven Teils des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.

AHV-Überbrückungsrente
(Ziff. 44 Abs.1 und 2 Vorsorgereglement)

Bei einer Pensionierung vor dem 65. Altersjahr (Frühpensionierung) soll die AHV-Überbrückungsrente die noch fehlende AHV-Altersrente kompensieren. Die Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente bis zum Erreichen des Alters 65 oder bis zum Sterbemonat ausbezahlt. Sie beträgt höchstens die maximale einfache AHV-Altersrente (Stand 2023: CHF 29'400).

Folgen der AHV-Überbrückungsrente auf die Altersrente
(Ziff. 44 Abs. 3 Vorsorgereglement)

Durch den Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird das Sparguthaben reduziert, wodurch die Altersrente, die mitversicherten Renten sowie alle übrigen Ansprüche auf weitere Leistungen gegenüber der Pensionskasse gekürzt werden. Die Kürzung kann mittels einer

Einmaleinlage ganz oder teilweise verhindert werden, wobei diese drei bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt erfolgen muss.

Zusatzsparplan für Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente
(Ziff. 21a Vorsorgereglement)

Mit dem Zusatzsparplan können voll eingekaufte Versicherte die AHV-Überbrückungsrente vorfinanzieren.

Kapitalleistung
(Ziff. 7 und Ziff. 40 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Die versicherte Person meldet den Kapitalbezug spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin der sgpk.

Zu beachten ist, dass verheiratete, in einer eingetragenen Partnerschaft bzw. in einer Lebensgemeinschaft lebende Versicherte, eine schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten bzw. Partners für den Kapitalbezug benötigen.

Höhe der Kapitalleistung
(Ziff. 40 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Die maximale Kapitalabfindung entspricht dem Sparguthaben beim Altersrücktritt.

Folgen der Kapitalleistung auf die Altersrente
(Ziff. 40 Abs. 3 Vorsorgereglement)

Durch die Kapitalabfindung wird das in der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben vermindert. Entsprechend werden die Altersrente und damit verbundene Ansprüche und Hinterlassenenleistungen sowie alle übrigen Ansprüche auf weitere Leistungen gegenüber der Pensionskasse anteilmässig gekürzt.

Steuerliche Auswirkungen der Kapitalleistung

Das bezogene Kapital ist steuerpflichtig. Bitte klären Sie die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde ab.

Kapitalleistung nach dem Einkauf in die Pensionskasse

Ein Einkauf in die Pensionskasse führt insofern zu einem Steuervorteil, als der Einkaufsbeitrag vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wird. Macht die versicherte Person innerhalb von drei Jahren seit dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend, so entzieht die Steuerbehörde diesen Steuervorteil rückwirkend. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Einkauf".

Die Ausnahme hierzu bildet der Einkauf aufgrund einer Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt "Scheidung".

Alterskinderrente

(Ziff. 47 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Versicherte Personen haben mit dem Erreichen des 65. Altersjahres für jedes Kind sowie Stief- und Pflegekind, für dessen Unterhalt sie aufkommen, Anspruch auf eine Alterskinderrente bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder

höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig, kann eine Alterskinderrente höchstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes bezogen werden.

Höhe der Alterskinderrente

(Ziff. 47 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Die Alterskinderrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Altersrente, höchstens jedoch 100 Prozent der einfachen maximalen AHV-Kinderrente (Stand 2023: CHF 11'760).

Überweisung der Altersrente ins Ausland

Pensionen können auf ein Bankkonto im Ausland überwiesen werden, wenn SWIFT und IBAN Nummern der Auslandbankverbindung vorgängig mitgeteilt wurden. Bankspesen in Zusammenhang mit den werden dem Empfänger belastet.